



**Kriterienkatalog 09004**

**28. Mai 2010**

**Hühnerfrischei und pasteurisiertes Ei  
aus Freilandhaltung**



**Stadt + Wien**  
*Wien ist anders.*

„ÖkoKauf Wien“  
Arbeitsgruppe 09 Lebensmittel

Arbeitsgruppenleiterin:

Dipl. Ing. Herta Maier  
Wiener Krankenanstaltenverbund  
Geschäftsbereich Technik, Abteilung Umweltschutz  
Thomas Klestil Platz 7/1, A-1030 Wien  
Telefon: +43 1 40409 70632  
E-Mail: [herta.maier@wienkav.at](mailto:herta.maier@wienkav.at)  
[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen  
„ÖkoKauf Wien“, 1082 Wien, Rathaus, [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

# **Beschaffung von Hühnerfrischei (Schalenei), pasteurisiertem Hühnervollei, Hühnereigelb und Hühnereiweiß aus Freilandhaltung**

(09004/28.5.2010)

## **1. Einführung**

Wichtige Ziele bei der Realisierung des betrieblichen Umweltschutzes in der Wiener Verwaltung sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, die Erhöhung der Entsorgungssicherheit nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz.

Ziel dieses Kriterienkataloges ist Hühnerfrischei (Schalenei), pasteurisiertes Hühnervollei, Hühnereigelb und Hühnereiweiß aus „konventioneller Freilandhaltung“ oder aus kontrolliert biologischem Landbau zu beschaffen.

### **BeschafferInnen-Information**

Die Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz von Legehennen (RL 1999/74/EG) in der die Mindestanforderungen an Geflügelhaltungsbetriebe festgelegt sind, wurde in Österreich im Bundestierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, und der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idgF, umgesetzt. Im Bundestierschutzgesetz wurde verordnet, dass ab 1.1.2009 die Haltung von Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen verboten ist.

Der Import von „Käfigeiern“ aus dem Ausland ist aber weiterhin erlaubt.

Die Freilandhaltung gilt als die tiergerechte Hühnerhaltung.

Die besonderen Haltungsverfahren für Legehennen in Alternativsystemen sind in der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegt. Zusätzlich gelten die in der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier festgelegten Mindestanforderungen an Produktionssysteme bei den verschiedenen Arten der Legehennenhaltung.

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009 idgF, dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1 und 2. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier, ABl. Nr. L 163 vom 24.6.2008 S. 6.

Bei der Vermarktung von Eiern aus biologischer Erzeugung sind sämtliche Bestimmungen nach den Vermarktungsnormen einzuhalten. Bei der Haltungform gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie deren Durchführungsvorschriften. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Lebensmittelbuches Codex Alimentarius Austriacus Kapitel A 8 (Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte) gültig.

### **Kennzeichnung auf dem Ei:**

Um die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr bestimmten Eier zu gewährleisten, muss auf dem Ei der Erzeugercode mit folgenden Daten angegeben werden:

- Haltungform: "0" steht für Bioproduktion, "1" für Freilandhaltung, "2" für Bodenhaltung und "3" für Käfighaltung
- Herkunftsland in Form eines Buchstabencodes („AT“ steht beispielsweise für Österreich).
- Betriebsnummer  
Die Betriebsnummer kann noch um eine Stallnummer ergänzt werden (getrennt durch einen Bindestrich von der Betriebsnummer (siehe § 5 Abs. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)

Als freiwillige Angabe kann u. a. auch das Mindesthaltbarkeitsdatum („MHD“) auf dem Ei angeführt werden.

### **Kennzeichnung der Verpackungen:**

Folgende Angaben sind verpflichtend:

- Name und Anschrift des Verpackungsbetriebes bzw. des Händlers
- Nummer der Packstelle
- Güteklasse und Gewichtsklasse
- Anzahl (oder Gewicht) der verpackten Eier
- Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbraucherhinweis
- Angabe der Haltungsart

Zusätzlich können noch weitere Angaben gemacht werden, z.B. Verkaufspreis, Verkaufsdatum, regionaler Ursprung.

Als „Frischware“ für den Direktverzehr dürfen nur Eier der Klasse A vermarktet werden. Diese müssen den gesetzlichen Qualitätskriterien entsprechen und nach Gewichtsklassen XL: Sehr groß (73 g und darüber), L: Groß (63 g bis unter 73 g), M: Mittel (53 g bis unter 63 g), S: Klein (unter 53 g) sortiert sein. Eier der Klasse A dürfen gemäß Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs) nur innerhalb von 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher verkauft werden.

Eier, die der Klasse A nicht entsprechen, sind in die Güteklasse B einzustufen und dürfen nur an zugelassene Unternehmer der Nahrungsmittelindustrie und Nichtnahrungsmittelindustrie abgegeben werden. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (wie z.B. Spitäler) gelten nicht als zugelassene Unternehmer der Nahrungsmittelindustrie.

## 2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Alle angebotenen Produkte müssen den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie anderen jeweils für die gegenständlichen Waren bzw. Erzeugnisse geltenden Bestimmungen entsprechen.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Haltungsform folgende Mindestanforderungen aufzunehmen:

- Hühnerfrischei (Schalenei), Pasteurisiertes Hühnervollei, Hühnereigelb und Hühnereiweiß aus kontrolliert biologischem Landbau muss der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen. Es ist ein Nachweis (z.B. Prüfzertifikat einer anerkannten Kontrollstelle) beizulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die angebotenen Produkte der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

oder:

- Für Hühnerfrischei (Schalenei), Pasteurisiertes Hühnervollei, Hühnereigelb und Hühnereiweiß aus Freilandhaltung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Produkte den besonderen Haltungsvorschriften für Legehennen in Alternativsystemen entsprechend der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung sowie den in der Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier festgelegten Mindestanforderungen an Produktionssysteme bei den verschiedenen Arten der Legehennenhaltung entsprechen.

## 3. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die BieterInnen haben anzugeben, ob und gegebenenfalls an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 11 der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.

Die Verpackung ist auf der Außenseite in deutscher Sprache nach der Verordnung über die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV) BGBl. Nr. 72/1993 idgF, zu beschriften.